

Stand vom 06.12.2016

Anlage

zum Beschluss Nr. 2016/ vom des Gemeinderates Drei Gleichen
zum Beschluss Nr. 2016/ vom des Gemeinderates Günthersleben-Wechmar

VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZU EINER LANDGEMEINDE

zwischen

der Gemeinde Drei Gleichen,

vertreten durch den Bürgermeister, Jens Leffler

und

der Gemeinde Günthersleben-Wechmar,

vertreten durch den Bürgermeister, Frank Ritter

Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen „Drei Gleichen“ zusammenzuschließen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat Drei Gleichen mit Beschluss Nr. 2016 vom
- Gemeinderat Günthersleben-Wechmar mit Beschluss Nr. 2016 vom

Die Einwohner der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung im Rahmen der Einwohnerversammlung vom:

- Gemeinde Drei Gleichen am 08.11.2016
- Gemeinde Günthersleben-Wechmar am 13.12.2016

angehört.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Zusammenschluss, Name

- (1) Mit In-Kraft-Treten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Gemeinde „Drei Gleichen“ und die erfüllende Gemeinde Günthersleben-Wechmar aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.
- (2) Die neue Gemeinde erhält den Namen: „Drei Gleichen.“

§ 2 Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile der neuen Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Cobstädt
 - Grabsleben
 - Großrettbach
 - Günthersleben
 - Mühlberg
 - Seebergen
 - Wandersleben
 - Wechmar
- (2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3 Ortschaftsverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 12 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates Folgendes beantragt:
 - a. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Drei Gleichen kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung. Für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung des Ortschaftsrechts entsprechend. Die bisherigen Ortsteilräte werden die Ortschaftsräte und die bisherigen Ortsteilbürgermeister werden die Ortschaftsbürgermeister.
 - b. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Günthersleben-Wechmar kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO zur Anwendung. Die bisherigen Ortsteile Günthersleben und Wechmar bilden eine gemeinsame Ortschaftsverfassung. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen; die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.
- (2) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.
- (3) Die Landgemeinde Drei Gleichen stellt den Ortschaften nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4 Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die neue Landgemeinde Drei Gleichen wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen sowie der aufgelösten erfüllenden Gemeinde Günthersleben-Wechmar. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden ein, auch in die Funktion der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen des Landesgesetzgebers.
- (2) Die Zusammenlegungsverträge zu den bereits stattgefundenen Gemeindezusammenschlüssen der Gemeinde Günthersleben-Wechmar vom 18.11.1997 (**Anlage 1**) und der Gemeinde Drei Gleichen vom 09.04.2008 (**Anlage 2**) behalten ihre Gültigkeit, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

- (3) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht wird, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. In die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen ist entsprechend § 45a Abs.1 Satz 2 ThürKO mit aufzunehmen, dass die Ortsteile Günthersleben und Wechmar eine Ortschaft bilden.
- (4) Die neue Landgemeinde Drei Gleichen tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.
- (5) Für das bestehende Standesamt der bisherigen Gemeinde Günthersleben-Wechmar soll beim Thüringer Landesverwaltungsamt eine Ausweitung auf das gesamte Gebiet der neuen Landgemeinde Drei Gleichen beantragt werden. Das Sonderstandesamt „Landhaus Studnitz“ bleibt erhalten.
- (6) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde Drei Gleichen weitergeführt und fortentwickelt.
- (7) Der Kommunalwald der ehemaligen Gemeinden Günthersleben-Wechmar und Drei Gleichen darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates verkauft werden.
- (8) Die neue Landgemeinde Drei Gleichen tritt als Rechtsnachfolgerin in alle sich aus den Verträgen mit dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) „Thüringer Geopark Inselsberg – Drei Gleichen“ ergebenden Maßnahmen und Aufgaben ein und führt diese fort. Die Mitgliedschaft im Regionalen Förderverein Thüringer Burgenland-Drei Gleichen soll fortgeführt werden.

§ 5 Haushaltsführung

Die neue Landgemeinde Drei Gleichen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die neue Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

§ 6 Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde Drei Gleichen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung erfolgt die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die neue Landgemeinde Drei Gleichen tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Drei Gleichen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar ein.
- (3) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen angerechnet.
- (2) Alle Einwohner der neuen Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Drei Gleichen stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden bleiben erhalten und werden weiter gepflegt.
- (4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen. Von Bedeutung ist dabei der Erhalt der Tourist-Information „Kulturscheune“ im OT Mühlberg, der Geoinformationszentren im OT Günthersleben und im OT Mühlberg sowie des Bach-Stammhauses und der Veit-Bach-Obermühle im OT Wechmar.
- (5) Die Bürgerstiftung der bisherigen Gemeinde Günthersleben-Wechmar geht in die Trägerschaft der neuen Landgemeinde Drei Gleichen über. Über die Verwendung der Stiftungserträge gibt der Ortschaftsrat Günthersleben-Wechmar Empfehlungen ab.

- (6) Die neue Landgemeinde Drei Gleichen wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Die Aufnahme der Ortsteile Günthersleben und Wechmar in das Programm „Förderung der Dorferneuerung und Entwicklung“ wird weiter vorangetrieben.
- (8) Das Projekt „Barrierefreies Wohnen“ im OT Wandersleben wird weiter forciert.
- (9) Die Gemeindebibliothek der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen im OT Wandersleben soll auch weiterhin erhalten bleiben.
- (10) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, bestehen. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (11) Die neue Gemeinde Drei Gleichen verpflichtet sich, die Friedhöfe in Cobstädt, Grabsleben, Großrettbach, Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und Wechmar beizubehalten und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (12) Die bestehenden einzelnen Jagdbezirke in den Ortsteilen bleiben als selbstständige Jagdbezirke in ihren alten Grenzen erhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (13) Die bisherigen Verwaltungsstandorte der neuen Landgemeinde Drei Gleichen in den Ortsteilen Günthersleben-Wechmar und Wandersleben bleiben, soweit dies wirtschaftlich zu vertreten ist, erhalten.

§ 10

Investitionen

- (1) Die neue Gemeinde Drei Gleichen ordnet die in **Anlage 3** aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen **Investitionsplan** für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der neuen Landgemeinde Drei Gleichen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar zur neuen Landgemeinde Drei Gleichen wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Unterzeichnet in, am

Für die Gemeinde Drei Gleichen

Siegel

.....
J. Leffler

Bürgermeister

Für die Gemeinde Günthersleben-Wechmar

Siegel

.....
F. Ritter

Bürgermeister

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1:** Zusammenlegungsvertrag zum bereits stattgefundenen Gemeinde-zusammenschluss der Gemeinde Günthersleben-Wechmar vom 18.11.1997
- Anlage 2:** Zusammenlegungsvertrag zum bereits stattgefundenen Gemeinde-zusammenschluss der Gemeinde Drei Gleichen vom 09.04.2008
- Anlage 3:** Investitionsplan